



Spitzenverband



Position der Gesetzlichen Krankenversicherungen zur Reform der Psychotherapie-Ausbildung

**beschlossen vom Verwaltungsrat des GKV-Spitzenverbandes
am 24. August 2016**



Impressum

Herausgeber:
GKV-Spitzenverband
Reinhardtstraße 28
10117 Berlin

Verantwortlich:
Dr. Thomas Uhlemann, Dr. Julian Dilling
Abteilung Ambulante Versorgung

Gestaltung:
BBGK Berliner Botschaft
Gesellschaft für Kommunikation mbH

Fotonachweis:
Titelseite: Andrea Katheder | fotografie www.andreakatheder.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, vorbehalten.

Der GKV-Spitzenverband ist der Spitzenverband Bund der Krankenkassen nach § 217a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V). Er ist zugleich der Spitzenverband Bund der Pflegekassen nach § 53 SGB XI. Der GKV-Spitzenverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Name, Logo und Reflexstreifen sind geschützte Markenzeichen des GKV-Spitzenverbandes.

Inhalt

1. Einleitung	4
2. Heutige Struktur der Ausbildung zum PP und zum KJP	5
3. Novellierung des PsychThG - Änderungserfordernisse aus Sicht der Gesetzlichen Krankenversicherung	7

1. Einleitung

Mit dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) im Jahr 1998 wurden vom Gesetzgeber zwei neue Heilberufe auf dem Gebiet der Psychotherapie geschaffen und deren Berufsausübung, die Modalitäten der Erlangung der Approbation, der Ablauf, Umfang und die Inhalte der Ausbildung, die staatliche Prüfung sowie die Vorgaben zu den Ausbildungsstätten geregelt. Der Gesetzgeber plant nun die Novellierung des Gesetzes. Hintergrund ist zum einen der Bologna-Prozess, eine transnationale Hochschulreform, welche zu einer Reform des deutschen Hochschulwesens geführt hat. Infolgedessen wurde u. a. ein zweistufiges System berufsqualifizierender Studienabschlüsse etabliert: Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.). Zum anderen sieht das „Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der

Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-VSG)“, welches am 23. Juli 2015 in Kraft getreten ist, sowohl Befugnisweiterungen für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten (PP) sowie für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten (KJP) vor, als auch eine Überarbeitung der Psychotherapie-Richtlinie (PT-RL) hinsichtlich des Angebots an ambulanter Psychotherapie. Darüber hinaus wird von Seiten der Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK), der berufsrechtlichen Vertretung der Psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten, der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten sowie der psychotherapeutischen Berufsverbände eine grundsätzliche Novellierung des PsychThG u. a. mit Änderung der Ausbildung zum PP und KJP gefordert.

2. Heutige Struktur der Ausbildung zum PP und zum KJP

Die heutige Ausbildung zum PP und zum KJP ist als postgraduale Ausbildung konzipiert, die mit einer staatlichen Prüfung sowie der Erteilung der Approbation (Zulassung zur Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie) als PP oder KJP endet. Voraussetzung für den Zugang sind für die Ausbildung zum PP ein erfolgreicher Universitäts- oder Hochschulabschluss im Studiengang Psychologie, der das Fach Klinische Psychologie beinhaltet, sowie für die Ausbildung zum KJP ein erfolgreicher Universitäts- oder Hochschulabschluss im Studiengang Psychologie, der das Fach Klinische Psychologie umfasst, oder ein erfolgreicher Universitäts- oder Hochschulabschluss in den Studiengängen Pädagogik oder Sozialpädagogik.

Die Ausbildung wird danach an Hochschulen oder an anderen Einrichtungen vermittelt, die als

Ausbildungsstätten für Psychotherapie oder als Ausbildungsstätten für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie staatlich anerkannt sind.

Gemäß den Vorgaben im PsychThG (§ 8 Abs. 2) sind die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen jeweils auf eine Ausbildung auszurichten, welche die Kenntnisse und Fähigkeiten in der Psychotherapie vermittelt, die für die eigenverantwortliche und selbstständige Ausübung des jeweiligen Berufs (PP, KJP) erforderlich sind.

Die heutige Ausbildung zum PP und zum KJP ist als postgraduale Ausbildung konzipiert, die mit einer staatlichen Prüfung sowie der Erteilung der Approbation endet.

Wissenschaftliches Studium	Ausbildung zum PP und KJP	KV-Zulassung zur pth. Behandlung
<p>Universität/Hochschulen</p> <p>Dauer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mind. 10 Semester/5 Jahre <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sehr unterschiedlich <p>Abschluss:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für PP-Ausbildung im Studiengang Psychologie, der das Fach Klinische Psychologie mit einschließt • Für KJP-Ausbildung im Studiengang Psychologie, der das Fach Klinische Psychologie mit einschließt oder • In den Studiengängen Pädagogik oder Sozialpädagogik 	<p>Universität/Hochschulen oder anderen Einrichtungen, die als Ausbildungsstätten staatlich anerkannt sind.</p> <p>Dauer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In Vollzeit mind. 3 Jahre • In Teilzeit mind. 5 Jahre <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einheitlich gemäß § 8 Abs. 3 PsychThG <p>Abschluss:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Staatliche Prüfung/Approbation als PP oder KJP 	<p>Kassenärztliche Vereinigungen</p> <p>Vorraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eintragung ins Arzt-/Psychotherapeutenregister (Nachweis der Fachkunde durch vertiefte Ausbildung in einem PT-RL-Verfahren) • Freier KV-Sitz vorhanden
<p>Regelungsebene:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landesrecht • Hochschulrecht 	<p>Regelungsebene:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesrecht • PsychThG, AusbPrüfVO/en 	<p>Regelungsebene:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesrecht • SGB V, PT-RL, Ärzte-ZV, BPL-RL

Abb. 1 veranschaulicht die heutige Struktur der Ausbildung zum PP und zum KJP bis zur Approbation und Kassenzulassung. Aus dem Schaubild werden auch die unterschiedlichen Regelungsebenen, die die Kriterien und die Inhalte des Studiums und der anschließenden Ausbildung festlegen, deutlich.

Abs. 3 des § 8 PsychThG legt fest, dass in Rechtsverordnungen jeweils vorzuschreiben ist,

- „1. dass die Ausbildungen sich auf die Vermittlung eingehender Grundkenntnisse in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie auf eine vertiefte Ausbildung in einem dieser Verfahren zu erstrecken haben,
2. wie die Ausbildungsteilnehmer während der praktischen Tätigkeit einzusetzen sind, insbesondere welche Patienten sie während dieser Zeit zu betreuen haben,
3. dass die praktische Tätigkeit für die Dauer von mindestens einem Jahr in Abschnitten von mindestens drei Monaten an einer psychiatrischen klinischen, bei der kinder- und jugendlichenpsychotherapeutischen Ausbildung bis zur Dauer von sechs Monaten an einer psychiatrischen ambulanten Einrichtung, an der jeweils psychotherapeutische Behandlungen durchgeführt werden, und für mindestens sechs Monate an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosoma-

tischen Versorgung, in der Praxis eines Arztes, der die psychotherapeutische Behandlung durchführen darf, oder eines Psychologischen Psychotherapeuten oder eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten abzuleisten ist und unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht steht,

4. dass die Gesamtstundenzahl für die theoretische Ausbildung mindestens 600 Stunden beträgt und
5. dass die praktische Ausbildung mindestens 600 Stunden mit mindestens sechs Patientenbehandlungen umfasst.“

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung, der Erteilung der Approbation sowie dem Nachweis, dass die vertiefte Ausbildung in einem der in der PT-RL zur Behandlung Krankenversicherter zugelassenen Behandlungsverfahren erfolgte, kann bei der jeweils zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung der Eintrag ins Arzt-/Psychotherapeutenregister beantragt werden. Diese Eintragung ist eine notwendige Voraussetzung für eine Kassenzulassung.

Der Eintrag ins Arzt-/Psychotherapeutenregister ist eine notwendige Voraussetzung für eine Kassenzulassung.

3. Novellierung des PsychThG – Änderungserfordernisse aus Sicht der Gesetzlichen Krankenversicherung

Die Bologna-Reform hat zu einer deutlichen Stärkung der Autonomie der Hochschulen geführt. Gleichzeitig sind die Rahmenstudien- und Prüfungsordnungen der Kultusministerkonferenz weggefallen. Infolgedessen ist keine Bundeseinheitlichkeit der Studieninhalte mehr gewährleistet. Es besteht eine unübersichtliche Landschaft von Bachelor- und Masterstudiengängen.

Zur Sicherstellung des fachlichen Niveaus der Berufsangehörigen von Heilberufen ist es jedoch auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts¹ erforderlich, bundeseinheitliche Mindeststandards in deren Ausbildung zu gewährleisten. Dies scheint nach der Bologna-Reform für die Studiengänge, die bisher als Voraussetzung für die Ausbildung zum PP und zum KJP gefordert wurden, nicht mehr gegeben zu sein. Deshalb ist eine Vereinheitlichung der Qualitätsstandards, die das Berufsbild des PP und KJP ausmachen, aus Sicht der Gesetzlichen Krankenversicherung dringend notwendig. Einheitliche Qualitätsstandards sind derzeit nur noch im Rahmen der Ausbildung zum PP und zum KJP gemäß PsychThG gegeben, nicht jedoch auf der Ebene der zur Ausbildung qualifizierenden Studiengänge, in denen bereits grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten zur späteren Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie („Klinische Psychologie“) vermittelt werden sollten.

Die Sicherung der Qualität der ambulanten psychotherapeutischen Behandlung von gesetzlich Versicherten kann nicht allein durch entsprechende Regelungen im SGB V bzw. in der Psychotherapie-Richtlinie erreicht werden. Die Grundlagen hierfür müssen vielmehr bereits in der Ausbildung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gelegt werden. D. h., nur eine qualitativ hochwertige Ausbildung, die nach bundesweit einheitlichen Standards erfolgt, kann auch zu

einer guten psychotherapeutischen Versorgung gesetzlich Krankenversicherter führen.

Einen Novellierungsbedarf des PsychThG sehen die gesetzlichen Krankenkassen daher vorrangig in der Reform der Ausbildung zum PP und zum KJP. Die Vorgaben zur Berufsausübung (§ 1) und zur wissenschaftlichen Anerkennung von psychotherapeutischen Verfahren (§ 1 Abs. 3 PsychThG) sowie die bisherigen Vorgaben zur wissenschaftlichen Anerkennung (§ 11 PsychThG) sollen dabei grundsätzlich unverändert bestehen bleiben.

Bezüglich der von der BPTK geforderten Änderung der Berufsbezeichnung („Legaldefinition“) in „Psychotherapeutin“ bzw. „Psychotherapeut“ halten es die gesetzlichen Krankenkassen für sinnvoll, die bisherigen Definitionen in § 1 des PsychThG der Heil-

berufe „Psychologische Psychotherapeutin“ bzw. „Psychologischer Psychotherapeut“ und „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ bzw. „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ beizubehalten, da nur so die Unterscheidbarkeit der

verschiedenen Berufsgruppen, auch in Abgrenzung von psychotherapeutisch tätigen Ärztinnen und Ärzten, mit ihren unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten für die Patientinnen und Patienten auch zukünftig sichergestellt ist.

Die Einschränkung der Ausübung von Psychotherapie (gemäß § 1 Abs. 3 PsychThG) auf wissenschaftlich anerkannte psychotherapeutische Verfahren sowie die Festlegungen im § 11 PsychThG hinsichtlich der Feststellung der wissenschaftlichen Anerkennung von psychotherapeutischen Verfahren und der Einbeziehung entsprechender Gutachten eines wissenschaftlichen Beirats aus Vertreterinnen und Vertretern der PP, der KJP sowie der ärztlichen Psychotherapeutinnen

Zur Sicherstellung des fachlichen Niveaus der Berufsangehörigen von Heilberufen ist es auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erforderlich, bundeseinheitliche Mindeststandards in deren Ausbildung zu gewährleisten. Dies scheint nach der Bologna-Reform für die Studiengänge, die bisher als Voraussetzung für die Ausbildung zum PP und zum KJP gefordert wurden, nicht mehr gegeben zu sein.

¹ BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 24. Oktober 2002, Rdnr. 274 / www.bverfg.de/entscheidungen/fs20021024_2bvf000101.html

3. Novellierung des PsychThG – Änderungserfordernisse aus Sicht der Gesetzlichen Krankenversicherung

Wissenschaftliches Studium (6 Semester)	Direktstudium Klinische Psychologie (4 Semester)	Ausbildung PP/KJP (3 Jahre)
<p>Universität/Hochschulen</p> <p>Nach Landesrecht/Hochschulrecht</p> <p>Für Ausbildung zum PP Studiengang: • Psychologie</p> <p>Für Ausbildung zum KJP Studiengänge: • Psychologie • Pädagogik • Sozialpädagogik</p>	<p>Universität/Hochschule</p> <p>Nach einheitlichen Vorgaben/Bundesrecht (PsychThG, AusbPrüfVO/en)</p> <p>Ausbildung in wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Theoretische Ausbildung • Diagnostik und Differentialdiagnostik • Psychotherapeutische Akutversorgung • Praktika, mindestens 3 von mindestens 2 Monaten Dauer in unterschiedlichen klinischen Einrichtungen 	<p>Universität/Hochschule/andere staatlich anerkannte Einrichtungen</p> <p>Vorbereitungszeit auf heilkundliche psychotherapeutische Tätigkeit nach einheitlichen Vorgaben/Bundesrecht (PsychThG, AusbPrüfVO/en)</p> <p>Vertiefte Ausbildung in einem wissenschaftlichen anerkannten Verfahren (sowohl im Einzel- als auch im Gruppensetting):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Theoretische Ausbildung mindestens 600 Stunden • Praktische Ausbildung mindestens 8 Monate stationäre psychiatrische, psychotherapeutische, psychosomatisch oder KJP-Einrichtung und mindestens 4 Monate in ambulanter psychotherapeutischer Praxis.
Bachelor of Sciences	1. Staatsexamen	2. Staatsexamen, Approbation (PP/KJP), KV-Zulassung (nur bei vertiefter Ausbildung in AP, TFP oder VT möglich)

Abb. 2 veranschaulicht den GKV-Vorschlag zur Neustrukturierung der Ausbildung zum PP und zum KJP.

und -therapeuten muss beibehalten werden. Nur so kann aus Sicht der GKV der Schutz von Patientinnen und Patienten vor noch nicht ausreichend entwickelten, unwirksamen oder gar schädlich wirkenden psychotherapeutischen Verfahren gewährleistet werden. Die paritätische Besetzung des wissenschaftlichen Beirats verhindert dabei ein Auseinanderdriften in Entwicklung und Anwendung psychotherapeutischer Behandlungsverfahren zwischen den unterschiedlichen psychotherapeutisch tätigen Berufsgruppen. Dies ist im Sinne einer qualitätsgesicherten und einheitlichen Behandlung gesetzlich Krankenversicherter ebenso unverzichtbar.

In § 1 Abs. 3 PsychThG bedarf es aus GKV-Sicht allerdings einer Ergänzung um „wissenschaftlich anerkannte psychotherapeutische Methoden und um psychotherapeutische Techniken aus wissenschaftlich anerkannten Verfahren“. Denn bei den im Rahmen der Strukturreform der ambulanten Psychotherapie geplanten Leistungen der „psychotherapeutischen Sprechstunde“ und der „psychotherapeutischen Akutversorgung“ kommen nicht notwendigerweise psychotherapeutische Verfahren zur Anwendung. Vielmehr stehen die Anwendung psychotherapeutischer Techniken und Methoden im Vordergrund.

Satz 1 in § 1 Abs. 3 PsychThG wäre dementsprechend wie folgt zu fassen (neue Formulierung grau):

„Ausübung von Psychotherapie im Sinne dieses Gesetzes ist jede mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren und wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Methoden sowie mittels psychotherapeutischer Techniken aus wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist.“

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in der psychotherapeutischen Versorgung nach der Bologna-Reform sollte die zukünftige Ausbildung zum PP und zum KJP aus Sicht der GKV wie folgt strukturiert werden: Nach einem wissenschaftlichen Studium der Psychologie – für zukünftige PP – bzw. nach einem wissenschaftlichen Studium der Psychologie, Pädagogik oder Sozialpädagogik – für zukünftige KJP – auf Bachelorebene schließt sich ein Direktstudium „Klinische Psychologie“ an, welches mit einem 1. Staatsexamen endet. Das erfolgreiche Bestehen qualifiziert zur Durchführung der sich daran anschließenden mindestens dreijährigen Vorbereitungszeit auf die heilkundliche psychotherapeutische Tätigkeit (vergleichbar mit einem „Referendariat“), die dann mit einer 2. Staatsprüfung und nach Bestehen derselben, mit der Zulassung zur Ausübung der Heilkunde (Approbation) endet.

Das **Bachelorstudium** soll theoretische Grundlagen für eine psychotherapeutische Tätigkeit vermitteln. Dabei sollen grundlegende wissenschaftliche Kenntnisse in den Bereichen Allgemeine Psychologie, Entwicklungspsychologie, Persönlichkeitspsychologie und Sozialpsychologie erworben sowie Kenntnisse in den empirischen und experimentellen Methoden zur Erforschung von Funktionen wie Wahrnehmung, Lernen, Gedächtnis, Denken, Sprache, Emotion und Motivation sowie Testtheorie und Testkonstruk-

tion vermittelt werden. Auch sollen Praktika zum Kennenlernen der verschiedenen Berufsfelder durchgeführt werden.

Im **Direktstudium**² „Klinische Psychologie“

soll eine Ausbildung in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren erfolgen. Hierbei werden die Theorie der Störungsentstehung der jeweiligen Verfahren und die daraus abgeleiteten psychotherapeutischen Behandlungskonzepte vermittelt. Ein besonderer Schwerpunkt soll auf der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten im Bereich der Diagnostik und Differenzialdiagnostik psychischer Erkrankungen sowie der akutpsychotherapeutischen Behandlung liegen. Die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in den vorgenannten Bereichen sollen dann im Rahmen von drei Praktika von jeweils mindestens zwei Monaten Dauer in unterschiedlichen Einrichtungen der Patientenversorgung (ambulant/stationär/rehabilitativ) vertieft werden.

Die Ausbildung zum PP oder KJP ist als Vorbereitungszeit im Sinne eines Referendariats (vergleichbar mit einer juristischen Ausbildung oder der Ausbildung zum Lehramt) auf eine spätere heilkundliche psychotherapeutische Tätigkeit konzipiert.

Die **Ausbildung zum PP oder KJP** ist als Vorbereitungszeit im Sinne eines Referendariats (vergleichbar mit einer juristischen Ausbildung oder der Ausbildung zum Lehramt) auf eine spätere heilkundliche psychotherapeutische Tätigkeit konzipiert. Sie besteht aus einer vertieften Ausbildung in einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren, sowohl mit einem theoretischen als auch einem praktischen Teil – letzterer durch eine mindestens achtmonatige psychotherapeutische Tätigkeit unter Anleitung in einer stationären psychiatrischen/psychotherapeutischen/psychosomatischen/kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtung und eine mindestens viermonatige psychotherapeutische

² In Analogie zu dem vom BMG geprägten Begriff der Direktausbildung, der eine Ausbildung bezeichnet, die direkt durch Bundesrecht geregelt wird.

Tätigkeit unter Anleitung in einer ambulanten psychotherapeutischen Praxis einer an der vertragsärztlichen/-psychotherapeutischen Versorgung teilnehmenden psychotherapeutisch tätigen Ärztin bzw. eines Arztes, einer Psychologischen Psychotherapeutin bzw. eines -therapeuten oder einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin bzw. eines -therapeuten.

Die **Ausbildung zum PP oder KJP** ist teuer und muss von der Psychotherapeutin bzw. dem Psychotherapeuten in Ausbildung (PiA) selbst gezahlt werden. Die PiA erbringen im Rahmen ihrer Tätigkeit in dem Ausbildungsinstitut eine Krankenbehandlung, die auch von der gesetzlichen Krankenversicherung vergütet wird. Diese Vergütung wird von dem Ausbildungsinstitut in Rechnung gestellt und weitgehend vereinnahmt. Entsprechend wäre eine Entlohnung der PiA, die sich an einem Referendariatsgehalt orientieren sollte, durch das Ausbildungsinstitut angemessen.

Zusammenfassend werden im GKV-Modell im Rahmen eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums, das mit dem B.Sc. abschließt, allgemeine wissenschaftliche Grundlagen des Faches Psychologie sowie die theoretischen Grundlagen für eine psychotherapeutische Tätigkeit vermittelt.

Wer eine heilkundliche psychotherapeutische Tätigkeit anstrebt, kann in einem anschließenden Direktstudium „Klinische Psychologie“ hierfür die notwendigen Grundlagen erwerben.

Nach dem 1. Staats-

examen beginnt dann die Ausbildung zum PP bzw. KJP im Sinne einer Vorbereitungszeit auf die heilkundliche psychotherapeutische Tätigkeit mit einer vertieften Ausbildung in einem wissenschaftlich anerkannten Verfahren sowohl theoretischer als auch praktischer Art. Die Ausbildung schließt mit einem 2. Staatsexamen und bei erfolgreichem Bestehen und Vorliegen der sonstigen Vorausset-

zungen mit der Verleihung der Approbation als PP bzw. KJP ab. Sofern die vertiefte Ausbildung in einem in der Psychotherapie-Richtlinie zugelassenen psychotherapeutischen Behandlungsverfahren (derzeit analytische Psychotherapie, tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie oder Verhaltenstherapie) absolviert wurde, besteht bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Möglichkeit einer Zulassung zur Versorgung gesetzlich Krankenversicherter in dem jeweiligen psychotherapeutischen Verfahren (Kassenzulassung).

Eine Ausbildung zum PP bzw. zum KJP analog zur Arzt-Ausbildung, wie sie von der BpTK angestrebt wird, erscheint aus GKV-Sicht dem Berufsbild nicht angemessen. Die ärztliche Ausbildung ist angesichts der Vielzahl der Fachgebiete der Medizin und ihres Umfangs als Grundausbildung zu Generalistinnen und Generalisten konzipiert. Nach der Approbation besteht dann die Entscheidungsmöglichkeit, sich zumindest in einem Fachgebiet der Medizin durch Weiterbildung zu spezialisieren, um etwa damit die Grundlagen für eine Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung zu schaffen. Die Psychotherapie als Krankenbehandlung psychischer Störungen ist jedoch ein spezielles Fachgebiet. Dementsprechend werden die PP und KJP zu Spezialistinnen und Spezialisten ausgebildet. Die Ausbildung kann somit nicht vergleichbar mit derjenigen der Ärztinnen und Ärzte strukturiert sein.

Der GKV-Vorschlag zur Reform der Ausbildung zum PP und zum KJP trägt dem dargestellten Sachverhalt Rechnung. Ein weiterer Vorteil des GKV-Modells liegt darin, dass die Studierenden mit dem Erstabschluss als B.Sc. einen berufsqualifizierenden Abschluss erwerben können und damit, falls sie doch nicht die klinisch psychotherapeutische Richtung einschlagen möchten, bereits zu diesem Zeitpunkt eine Berufstätigkeit ausüben oder einen Masterstudiengang mit einem anderen Schwerpunkt (z. B. Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie) wählen können.

Eine Ausbildung zum PP bzw. zum KJP analog zur Arzt-Ausbildung, wie sie von der BpTK angestrebt wird, erscheint aus GKV-Sicht dem Berufsbild nicht angemessen. Die ärztliche Ausbildung ist angesichts der Vielzahl der Fachgebiete der Medizin und ihres Umfangs als Grundausbildung zu Generalistinnen und Generalisten konzipiert.

GKV-Spitzenverband

Reinhardtstraße 28

10117 Berlin

Telefon: 030 206288-0

Telefax: 030 206288-88

kontakt@gkv-spitzenverband.de

www.gkv-spitzenverband.de